

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. Februar 1860.)

Auf den Antrag des Militärdepartements wird dem Herrn eidgenössischen Obersten Egloff, bei Anlaß der Einreichung seines Berichtes über den letztjährigen Truppenzusammenzug, für die taktvolle und umsichtige Leitung der Truppenübungen bei Warberg, die besondere Anerkennung des Bundesrathes ausgesprochen.

In der Bekleidungs- und Ausrüstungsangelegenheit der eidg. Armee wird auf den Antrag des Militärdepartements dem vorgelegten Entwurfe eines von demselben an die Militärbehörden der Kantone zu erlassenden Kreis Schreibens, die Genehmigung ertheilt.

Es lautet dasselbe:

Tit.!

„Da die Berathungen, welche bezüglich der militärischen Bekleidungsfrage in der Bundesversammlung stattgefunden haben, und die Versuche, welche in dieser Richtung mit neuen Kleidungsstücken bei der Armee vorgenommen werden, leicht die Ansicht aufkommen lassen könnten, es dürfe Seitens der Kantone jetzt schon vom bestehenden Reglement abgewichen und dieses oder jenes aufgestellte Modell eingeführt werden, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen hierüber einige bestimmte Weisungen zu ertheilen.

„Wenn auch als ziemlich wahrscheinlich angenommen werden darf, daß einige der gegenwärtigen Bekleidungsstücke binnen kurzem abgeschafft und dafür neue eingeführt werden, so ist es immerhin sehr ungewiß, welches die neuen Modelle mit all' ihren Details sein werden. Es ist daher durchaus nothwendig, daß die Kantone an den bestehenden Reglementen festhalten und sich nirgends eine Abweichung erlauben. Wir werden nicht ermangeln, über die Einhaltung dieser Vorschrift durch die Inspektoren der verschiedenen Waffen und durch die Kommandanten der Schulen genaue Kontrolle walten zu lassen.

„Eine Ausnahme hievon scheint uns einzig der Uniformfrak zu machen, dessen Abschaffung nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte. Wir ertheilen Ihnen daher mit Bezug auf dieses Kleidungsstück die Ermächtigung, dasselbe den dießjährigen Rekruten nicht mehr aushin

„zu geben, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß für diese je nach dem Entschiede der Bundesbehörden entweder das bisherige oder das neue Oberkleid nachträglich angeschafft werde.

„Mit vollkommener Hochachtung!

„Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

„**Stämpfli.**“

Die Postablage Davos-Plaz (Graubünden) wird auf den Vorschlag des Postdepartements zu einem Postbureau erhoben.

(Vom 15. Februar 1860.)

Mit Schreiben vom 20. v. M. zeigt die Regierung des Kantons St. Gallen den Beitritt des dortigen Kantons zum Konfordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel an. *)

*) Siehe amtliche Sammlung, Bb. IV, 210, 362, V, 122, 178.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1860
Date	
Data	
Seite	300-301
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.